

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 19. (13. Mai 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 13. Mai.

N^o 19.

Die Fürsorge unserer Kirche für entlassene Sträflinge.

Unsere Nr. 12 berichtete unter der Ueberschrift: „Wie man draussen über uns spricht“ die Urtheile und Meinungen einiger auswärtigen Kirchenmänner über die bei uns eingeführte kirchliche Ordnung zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. In Folge dessen ist uns die nachstehende diesen Gegenstand betreffende Mittheilung zugegangen, welche wir, dem Einsender dankbar, hier unsern Lesern vorlegen, und zwar mit den dazu gehörigen Aktenstücken vervollständigt, damit über jene Ordnung selbst und ihre bisherige Ausführung eine Uebersicht gewonnen werde. Man schreibt uns:

„Seitdem die Fürsorge für entlassene Sträflinge, dieser wichtige Theil der inneren Missionsthätigkeit, bei uns durch Art. 30 Z. 4 des Kirchenverfassungs-Gesetzes förmlich in den Organismus der Kirche aufgenommen ist, oder richtiger gesagt, seitdem die Kirche wieder zum Bewußtsein gekommen ist, daß diese Fürsorge ein Theil ihrer eignen Aufgabe sei — sind die früher hier bestehenden freien Vereine, welche sich jener Fürsorge unterzogen, eingegangen und der Oberkirchenrath hat die früher vom Centralvorstand der Sträflings-Vereine besorgte Vermittelung übernommen.“

In welcher Weise dies geschehe, ergeben folgende Verfügungen des Oberkirchenraths. An den evangelischen Geistlichen der Strafanstalten in Vechna wurde geschrieben:

1) unter dem 19. April 1850. — Von dem Wunsch geleitet, diese wichtige Angelegenheit (die kirchliche Fürsorge für entlassene Sträflinge) zu fördern, richtet der Oberkirchenrath an Sie das Ersuchen, ihm diejenigen Personen, welche aus der dortigen Strafanstalt entlassen werden und der evangelischen Kirche des Herzogthums angehören, mit Beifügung ihres früheren Wohnortes zur Anzeige bringen zu wollen, damit er in den Stand gesetzt werde, in jedem einzelnen

Falle den betreffenden Kirchenrath auf den der Gesellschaft Zurückgegebenen aufmerksam zu machen und denselben seiner geistlichen Pflege, eventuell auch äusseren Unterstützung zu empfehlen.

2) unter dem 20. Juli 1850: Es scheint wünschenswerth, daß den Mittheilungen, die wir auf Ihre Anzeigen den einzelnen Kirchenräthen über die Rückkehr entlassener Sträflinge in die Gemeinde machen, außer den Zeugnissen über Verhalten u. s. w. auch die Zeit, während welcher, so wie die Verirrung, um deren willen die Entlassenen detinirt wurden, beigefügt werde, und ersuchen wir Sie, in Ihre ferneren Berichte an uns diese Punkte, wenn thunlich, aufnehmen zu wollen.

3) unter dem 27. Mai 1852: — Es muß von Wichtigkeit erscheinen, daß die bürgerlicher Bestrafung Verfallenen bei ihrer Rückkehr in die öffentliche Gesellschaft, in das kirchliche Gemeindeleben sofort dem Seelsorgeramt nahe kommen, damit dasselbe von Anfang an in solcher unmittelbaren Berührung mit seinem Pflinglinge Aufforderung und Gelegenheit finde, die Uebung der ihm obliegenden Verpflichtung in die Hand zu nehmen. Zur Ausführung — — stellen wir an Sie das Ersuchen, Jedem, welcher die Anstalt verläßt, bei seinem Abgang ein an den Pfarrer derjenigen Gemeinde, in welcher der Entlassene zunächst seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, gerichtetes Schreiben behändigen zu wollen, mit der beigefügten dringenden Aufgabe, daß er dasselbe sofort nach seiner Ankunft in die betreffende Gemeinde dem Adressaten persönlich zu überreichen habe. Der Inhalt dieses Schreibens, das nur die Anknüpfung seelsorgerischen Verkehrs beabsichtigt, wird sich auf eine einfache Anzeige beschränken, insofern in Folge der von Ihnen uns erstatteten Berichte die anderweitigen Nachrichten und Zeugnisse den Kirchenräthen in besondern Verfügungen von uns mitgetheilt werden. Wir empfehlen Ihnen zur Erleichterung — — einen allgemeinen Entwurf



für den fraglichen Geleitsbrief anzufertigen und abdrucken zu lassen u. s. w. Schließlich bemerken wir noch, daß künftig in allen den Kirchenrathen über die Entlassung eines Sträflings zugehenden Rescripten auf obige neugetroffene Einrichtung hingewiesen werden soll, mit der Aufforderung, uns zu benachrichtigen, ob der Entlassene auch wirklich, wie ihm vorgeschrieben worden, mit seinem Briefe vor dem Ortspfarrer erschienen sei. Wegen etwaiger Unterlassungsfälle bleiben die weiteren Maßnahmen einstweilen vorbehalten. —

An die Gemeindefkirchenräthe erging unter dem 4. Mai 1850 ein Erlaß des Oberkirchenraths, in welchem denselben die getroffene Einrichtung zur Kunde gebracht und die geistliche Pflege, so wie nöthigenfalls äußerliche Unterstützung der entlassenen Sträflinge, namentlich in der ersten Zeit nach ihrer Entlassung empfohlen wurde. Seitdem wird, so oft ein Sträfling aus Vehta entlassen werden soll, auf Grund des gemäß 1 und 2 eingegangenen Berichts des Anstaltsgeistlichen vom Oberkirchenrath an den Kirchenrath der Gemeinde des zu Entlassenden die erforderliche Mittheilung über letzteren gemacht. Als Beispiel diene folgende: Wir machen Ihnen die Mittheilung, daß N. N. aus N., wegen Diebstahls und dritten Rückfalls zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, am 23. d. M. aus der Anstalt zu Vehta entlassen werden wird. Das über ihn ausgestellte Zeugnis lautet: N. N. hat im zweiten Jahre seiner Haft nicht das verschlossene, allen bessernden Einflüssen entgegenstrebende Benehmen gezeigt, welches Anfangs an ihm bemerkbar wurde. Es ist aber auf die Recllichkeit der kund gegebenen Vorsätze um so weniger zu bauen, als er noch vor einigen Wochen Veruntreuungen sich hat zu Schulden kommen lassen. N. N. ist Schuster und kann als solcher sein Brod verdienen. Besondere Gewandtheit besitzt er in der Anfertigung von Filzschuhen. —

Hieraus erhellt das Wesen der bei uns bestehenden Einrichtung zur Genüge; über ihre Wirksamkeit fährt unser Einsender fort:

„Während der vier Jahre des Bestehens dieser Einrichtung (1850—1854) sind im Ganzen 110 Personen, welche aus den Strafanstalten in Vehta zu entlassen waren, dem Oberkirchenrath zur Anzeige gebracht und von ihm den Kirchenrathen von 48 evangel. lutherischen Gemeinden des Landes, denen dieselben angehörten, zur Fürsorge empfohlen. Von dem segensreichen Einfluß dieser Einrichtung reden keine lauten Zeugnisse in Rechenschaftsberichten und Missionsblättern, gewiß aber die Wege, auf denen viele dieser Unglücklichen jetzt still vor sich hinwandeln, nachdem sie zur Umkehr und Wiedererlangung der Ehre und Gerechtigkeit vor Gott und Menschen verholfen sind.

Angebahnt wird in diesem Augenblick vom Oberkirchenrath eine geregelte Fürsorge der Kirche für die Gefangenen in den Landgerichtsgefängnissen und die daraus Entlassenen.“

Eine Entgegnung in Betreff des Beichtwesens.

Von Recter Voigt in D.

(Schluß.)

Der Referent folgt in der Auffassung des geistlichen Amtes, wie in der Begründung derselben bewußt oder unbewußt den Spuren der katholischen Kirche; denn auch sie läßt bekanntlich den Herrn die Macht der Absolution durch Joh. 20, 23 den Personen der Jünger ertheilen, auch sie sieht das specifisch geistliche Amt als Erben dieser Macht an. Beides hat der protestantischen Kirche stets als Irthum gegolten und ist von der Kirche als solcher nie zugestanden.

Joh. 20, 22 heißt es: „Nehmet hin den heiligen Geist,“ und darnach V. 23: Welchen ihr die Sünden erlasst etc. etc. Der Sinn dieses Verses beruht auf dem Zusammenhange mit jenem. Wohin der heilige Geist kommt, da kommt der Glaube, der sündentilgende; wo aber der Glaube ist, da ist auch die Rede (2 Kor. 4, 13), die apostolische Predigt von der Gnade Gottes in Christo; und wohin die apostolische Predigt kommt, da kommt das Gericht, da scheidet sich die Menschheit in ein Für und Wider, da werden Sünden erlassen und Sünden behalten. Wodurch? Mit nichten durch dazu ermächtigte Personen, sondern durch das Wort. Das Wort, das der heilige Geist durch den Glauben aus dem Menschen redet, das löset, das bindet. „Wer (durch dieses Wort) an ihn glaubet, der wird nicht gerichtet; wer aber nicht glaubet, der ist schon gerichtet“ (Joh. 3, 18). In der Verkündigung dieses Wortes, gleichviel durch einen verordneten oder nicht verordneten Diener desselben, wird die Gewalt der Schlüssel geübt (Neander's Leben Jesu p. 471. Julius Müller, deutsche Zeitschrift 1852 p. 51.) Auf diesem Worte des Glaubens ruht die ganze Kirche (Matth. 16, 16—19.) Die ganze Kirche hat darum, weil sie das Wort des Heils von des lebendigen Gottes Sohn besitzt und verkündet, die Macht zu binden und zu lösen, Sünden zu behalten und Sünden zu erlassen (Matth. 18, 17, 18). Diese Macht vollzieht sich aber unsichtbar und unhörbar, Menschen können nicht richten, ob und wann und wie sie sich vollzieht; denn der Wind bläset, wo er will, man höret sein Brausen wohl, aber weiß nicht, von wannen er kommt, und wohin er fährt. Also ist ein Jeglicher, der aus dem Geist geboren ist, d. h. der Absolution von Gott empfangen hat. Also:

1) Auf Erden hat Niemand die Macht der Absolution, als allein die christliche Kirche, und diese ihre Macht ruht auf ihrem Fundamente Matth. 16, 16. Darum sagt Luther in der Schrift von der Beichte: „Da ist kein Zweifel, daß Niemand Sünde bindet oder vergiebt, denn allein, der den heiligen Geist habe, daß du und ich wissen. Das ist aber Niemand, denn die christliche Kirche, das ist die Versammlung aller gläubigen Christen.“ (Nisch Syst. S. 195. Martensen Dogm. S. 271).

2) Jeder Christ kann ohne Abendmahlsbeichte und

ohne das specifisch geistliche Amt Absolution empfangen; denn nicht umsonst hat Christus das Doppelte befohlen. a. „Wenn du betest, so gehe in dein Kämmerlein und schließ die Thür zu!“ b. „Ihr sollt beten: Vergieb uns unsere Schulden.“ Matth. 6, 6. 12. Darum ist Luther etlichmal ungebeichtet zum Abendmahl gegangen, „damit nicht ein neuer Pabstzwang aus solcher Beichte werde.“ Richter, Kirchenordnung I. p. 91.

3) Das unter 1 und 2 Angegebene widerspricht sich keineswegs; denn wer anders lehrt das Evangelium von Christo und das Vater Unser, als die Kirche? Auch im Kämmerlein ist sie es, die absolvirt.

4) Die Absolution ist Nichts für sich, sondern haftet an der apostolischen Predigt Conf. Aug. II. 7 Potestas clavium — tantum escercetur docendo seu praedicando evangelium et porrigendo sacramenta. Und Luther: „Ein christlicher Prediger kann nimmer das Maul aufthun, er muß eine Absolution sprechen.“

5) Die Absolution der Kirche ist nie „unbedingt“, sondern stets bedingt, nämlich durch den Glauben. Apol. VII. 20 Promissio inutilis est nisi fide accipiatur. Kl. Katech. V., Frage 4. 5. Vergl. Martensen S. 271.

6) Der Geistliche, so er predigt und absolvirt, steht nicht „an Gottes Statt“, sondern an der Kirche Statt. Luther „von der Beichte“: Der Pfarrer ist nur ein Knecht der Schlüssel, welche der Gemeinde angehören; die Macht, Sünden zu binden, ist bei der Gemeinde, oder beim Pfarrer anstatt der Gemeinde.

7) Was die Kirche nicht kann, das kann auch ihr Diener nicht, nämlich weder das Evangelium, noch die damit verbundene Absolution „ertheilen“, sondern nur verkündigen. Das Ertheilen hat sich der heilige Geist vorbehalten.

8) Die Abendmahlsbeichte wird durch obige Erörterung nicht heruntergesetzt, sondern gerade zu ihrer rechten Würde erhoben. Durch sie tritt die Kirche, die bis dahin unsichtbar absolvirt hat, in die Sichtbarkeit, den Herrn in ihrer Mitte (Matth. 18, 20), und drückt der täglichen Absolution ihr sichtbares Siegel auf. Indem die Büßenden als Gemeinde erscheinen, vertieft sich ihr Sünden- und Schuldbewußtsein, und indem die gesammte Kirche durch ihren dazu von ihr verordneten Diener absolvirt, wird der Trost der Sündenvergebung zur festesten Gewißheit — Nisch prakt. Theol. II. 429: Die Gemeinde fordert ausdrücklich Theilnahme am Bekenntniß der Sünde, am Bekenntniß zum Glauben an den Mittler und an dem Gelöbniß neuen Gehorsams, eben so wie sie durch das Amt denen, welche also sich erkennen lassen, ausdrücklich die Vergebung der Sünden zusprechen läßt.

9) Demnach kann die Absolutionsformel nicht lauten: „Ich ertheile (!) an Gottes (!) Statt — unbedingt (!), sondern, wie es im Theiles Kirchenbuch, verfaßt nach den

christl. Kirchen Augsburger Konfession, heißt: „Ich, verordneter Diener der Kirche verkündige allen denen, die wahre Buße thun u. s. w. (also bedingt) Vergebung der Sünden. Allen Unbußfertigen aber und Ungläubigen, daß ihnen Gott ihre Sünden vorbehalten hat.“ Hier kommt auch die zweite Hälfte von Joh. 20, 23 zu ihrem Rechte.

Die vom Referenten citirten Worte Luther's und der Symbole verstehen wir also zum Theil in einem ganz andern Sinne, als er. Nur dies: Die Absolution empfängt man nach dem kleinen Katechismus vom „Beichtvater“ als von Gott selbst, weil jener im Namen der Kirche spricht, die Kirche im Namen des heiligen Geistes, der heilige Geist im Namen Gottes. Zwischen „Ich“ und „Gott“ sind Mitglieder, die Luther an anderen Orten aufzählt. Darnach sind auch die Worte zu fassen: „Glaubest du, daß meine Vergebung u. Und die Worte: „Ich vergebe aus dem Befehl unsers Herrn Jesu Christo“ erläutert Kol. 1, 18: „welcher ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde,“ nicht aber des geistlichen Amtes allein. Die nach Deltigsch citirten Worte Luther's haben den Sinn: Gott und Christus vollziehen durch das Evangelium, das in der Beichte aufs entschiedenste zur Aneignung geboten wird, die Absolution wirklich, so daß Jeder entweder gebunden oder gelöst wird, keineswegs aber unbedingt. Weil der Erfolg der Absolution nach jenen Worten Luther's ein zwiefacher ist, beweisen sie gerade gegen den vorausgehenden Satz des Referenten, daß der Geistliche die Absolution bedingt sprechen, des Erfolges aber in der einen oder anderen Weise schlechthin gewiß sein soll.

Und nun zum Schluß. Mit unserm Beichtweisen muß es anders werden. Aber wie! Also, daß das Amt der Schlüssel in der Kirche wieder kräftiglich geübt werde, indem

1) das Wort von der Sünde, der Buße und der Erlösung, so durch Jesum Christum geschehen ist, mit Hand und Mund wieder in die Gemeinde hingegepredigt werde, damit nicht „Jeder selbst sich länger mit der Sündenvergebung bediene.“ (Harm's These 4.)

2) Auch die zweite Hälfte von Joh. 20, 23 in der Beichte zu ihrem heiligen Rechte komme, damit man wisse, „daß die Hölle noch nicht zugekämmt sei.“ (These 24.)

Geschieht das, so wird man über 100 Meilen darnach laufen mögen, den köstlichen Schatz zu holen, und uns zwingen, auch Privatbeichte zu hören.

Von dem Referenten scheidet ich mit einem brüderlichen Händedruck. Auch aus Wittenberg will man ja ein Kom machen; aber ich weiß, er gehört im Grunde seines Herzens nicht zu diesen Bauleuten, sondern zu denen, die zu dem Tempel I Kor. 3, 10 und Eph. 2, 21 die Steine herbeibringen. —

Riffingen und Dr. Tholuck.

Wenn der letzten Nummer des Kirchen-Blatts zufolge der luth. Pastor zu Riffingen im vergangenen Sommer dem Dr. Tholuck, welcher der Union anhängt, die Kanzel verweigert hat, weil diese eine lutherische Kanzel sei — denn dahin ist der Ausdruck des Kirchenblatts zu berichtigen — so mag das eine beklagenswerthe Erscheinung sein. Was soll man aber zu der Toleranz der Union sagen, welche in Baden, Rheinhessen, Nassau die lutherischen Pastoren vom Amte ab — und aus dem Lande hinausmaßregelt? Was soll man dazu sagen, daß Dr. Ehrard in Rheinbaiern weder den lutherischen noch reformirten Catechismus erlauben will, sondern nur den unirten, und die bekenntnistreuen Geistlichen suspendirt? Was soll man dazu sagen, daß Dr. Schenkel in seiner Allgem. Kirchenzeitung den lutherischen Professor Kahnis in Leipzig wegen seiner „modernen Unionsdoctrin“ einen „Leipziger Hegel“ nennt? Wir wollen sagen, daß allzu scharf scharft macht, dabei aber Gott danken, daß in unserm altlutherischen Lande zur Union gar keine Veranlassung ist, und als lutherische Geistliche uns in unser lutherisches Bekenntniß vertiefen, damit wir es nur erst einmal recht kennen und verstehen lernen. Wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß für eine lutherische Kirche Dr. Tholuck, den wir übrigens innig verehren, niemals orthodox sein kann; — ob hyperorthodox wissen wir nicht. X.

Die nächsten Kreisynoden betreffend.

Verfassungsmäßig wird die Tagesordnung der Kreisynode durch den Kreisvorstand festgestellt; ohne Zweifel aber sollen hierbei die Wünsche und Vorschläge der Kirchenräthe des Kreises möglichste Berücksichtigung finden. Dementsprechend hat der Vorstand des ersten Kreises mit seiner Aufforderung zur Wahl der weltlichen Synodalen die andre verbunden, es möchten diejenigen Gegenstände von den Kirchenräthen namhaft gemacht werden, welche sie auf die Tagesordnung der nächsten Kreisynode gesetzt zu sehen wünschen. Der Kirchenrath in Oldenburg hat, dieser Aufforderung nachkommend, folgende vier Gegenstände empfohlen: 1) Die Sache des Gustav-Adolph-Vereins, welche schon auf der vorjährigen Tagesordnung stand, aber aus Mangel an Zeit in den meisten Synoden nicht zur Besprechung kam. 2) Ob die Kreisynode empfehlen wolle, daß die Feier des Reformationsfestes auf den 31. October, dagegen die des Saartfestes auf einen Sonntag verlegt werde. 3) Ob sie es wünschenswerth finde, daß der nächsten Landesynode ein Gesetz vorgelegt werde, welches die Dauer der Kreisynoden auf 2 oder richtiger 1½ Tage feststelle, in der Art, daß der erste (halbe) Tag den Character einer vorbereitenden und vorberathenden Versammlung habe. (Vgl. K.-Bl. Nr. 17.) 4) Welche Maßregeln die Kreisynode empfehle, um die kirchliche Armenpflege vor der ihre Wirksamkeit mit Vernichtung bedrohenden Gleichstellung mit der bürgerlichen Armenpflege in Bezug auf den Verlust des freien Umzugsrechts für ihre Pfleglinge sicher zu stellen. (Vgl. K.-Bl. Nr. 52 Paq. 208 vom v. J. — Eine ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes liegt der Redaction vor und wird mitgetheilt werden, sobald der Raum es gestattet.)

Wenn andere Kirchenräthe und Kreisvorstände sich veranlassen fänden, eine oder andere der obigen vier Propositionen zu der ihrigen zu machen, so würde damit zugleich einige Einheit in die Verathungen der diesjährigen Kreisynoden

gebracht werden, welche ohne dies wahrscheinlich ganz verschiedenen Gegenständen sich zuwenden werden, da, so viel bekannt, zu allgemeiner Besprechung nichts empfohlen ist.

Auf desfallsige Anfrage von Seiten des Kreisvorstandes hat der Kirchenrath zu Oldenburg sich dahin ausgesprochen, daß er auch die Kreisynode dieses Jahres schon auf anderthalb Tage im Sinne seiner dritten Proposition berufen zu sehen wünsche.

Neuwahl zur Landesynode.

Daß der in Delmenhorst zum weltlichen Abgeordneten gewählte Rector Voigt, jetzt, nachdem er ordinirt ist, nicht in die Landesynode als weltlicher Abgeordneter eintreten kann, scheint allerdings so ausgemacht und klar auf der Hand liegend, daß die in Nr. 18. d. Bl. versuchte Begründung einer entgegengesetzten Ansicht schwer zu begreifen ist.

Nach der Theorie des Verfassers jener Begründung würde Jemand, der zur Zeit seiner Wahl alle erforderlichen persönlichen Eigenschaften eines Abgeordneten gehabt, diese aber nachher verloren hätte, zur Zeit des Eintritts in die Versammlung und nachher ohne die erforderlichen Eigenschaften in derselben bleiben können, also z. B. nicht ausgeschlossen sein, wenn er in der Zeit zwischen der Wahl und dem Eintritt die Eigenschaft eines Mitgliedes der Oldenburgischen lutherischen Landeskirche durch Uebertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft verlore. Man braucht kein Jurist zu sein, um die Unrichtigkeit dieser Theorie herauszufühlen. Der Jurist würde einfach sagen: die Wahl ist jetzt ungültig, quia in eum casum res pervenit, a quo incipere non potest. Das Staatsgrundgesetz hat den Fall vorgesehen und in Art. 122 ausdrücklich ausgesprochen, daß in solchem Falle der Auftrag des gewählten Abgeordneten zum Landtage erlösche; unser Kirchenverfassungsgesetz hält eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht für nöthig, aber deshalb ist nicht das Gegenheil anzunehmen.

Der Kreisynode Delmenhorst soll keine Neuwahl octroyirt werden; wer könnte oder wollte das wohl? aber sie würde gegen ihr eignes Interesse handeln, wenn sie keine Neuwahl vornähme, denn sie ließe Gefahr auf der Landesynode einen Abgeordneten zu verlieren, wenn die Wahl des Rectors Voigt, wie vorauszu sehen, für nicht mehr gültig erklärt wird und vielleicht nicht so schnell ein anderer Abgeordneter gewählt werden kann.

Kirchliche Nachrichten.

Die Eisenacher Conferenz tritt in diesem Jahre nicht zusammen, da die Mehrzahl der auf derselben vertretenen Kirchenregierungen dem Antrage des Oberkirchenraths zu Berlin auf Verchiebung derselben bis 1855 beigetreten sind. Dabei ist übrigens von nicht wenigen Seiten der Werth der Conferenzen auf das Entschiedenste als eines höchst wünschenswerthen Bandes der deutschen Landeskirchen, das man in keiner Weise gelockert sehen möchte, anerkannt.

Der Verlagsvertrag über Herausgabe des Deutschen evangelischen Kirchengesangbuchs ist übrigens abgeschlossen und hat der Druck des Gesangbuchs bereits begonnen.

Kirchennachricht.

Predigten am 14. Mai: 8 Uhr: Hülfsvr. Gramberg. 10 Uhr: Geh. R. Nath Nielsen. 3 Uhr: Pastor Gröning.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 14.—20. Mai: Pastor Greverus. — Die Kirchenbücher führt Hülfsvr. Gramberg.

